

Antrag 1 zur Jahreshauptversammlung am 25.04.2023 des Judo-Sport-Team Herten e. V. vom 1. Vorsitzenden Tobias Kauch:

Der Verein führt aus dem Überschuss aus den Geschäftsbereichen Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb die nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO möglichen Mittel einer freien Rücklage zu.

Begründung:

Die Mittel konnten und können momentan nicht sinnvoll verwendet werden. So können wir die Mittel für später aufbewahren.

Antrag 2 zur Jahreshauptversammlung am 25.04.2023 des Judo-Sport-Team Herten e. V. vom 1. Vorsitzenden Tobias Kauch:

In Bezug auf § 32 Absatz 2 BGB beschließt die Mitgliederversammlung, dass die zukünftigen Mitgliederversammlungen auch rein virtuell stattfinden können. Dies gilt in analoger Form auch für Vorstandssitzungen.

Begründung:

Dies soll nicht der Normalfall werden, aber wie die Vergangenheit gezeigt hat, kann diese Form der Durchführung möglicherweise notwendig werden.

Anmerkung: Hybride Versammlungen sind schon durch den neuen § 32 Absatz 2 BGB möglich; diese Regelungen übertragen sich durch § 28 BGB auch auf Vorstandssitzungen.